

# KI-SCHROTTPRODUKTION BITTE NICHT EINFACH VOR DIE FÜßE KIPPEN!

In dem lesenswerten Beitrag von Tom Braegelmann im Herbstheft der HeMi 2025 (online unter [richterbund-hessen.de/hemi/hemi-seit-2014/](https://richterbund-hessen.de/hemi/hemi-seit-2014/)) schildert der Autor auf anwaltlicher Seite mehr Licht als Schatten durch den Einsatz von KI-Assistenzsystemen. Er sieht darin erhebliches Potenzial für Qualitätssteigerungen in anwaltlichen Schriftsätzen. Die gegenwärtigen Probleme und Gefahren, insbesondere von Halluzinationen und inhaltlich wertlosen Ergebnissen, sieht er als überwindbar an. Die Justiz müsse „ihrerseits aufrüsten, um die KI-generierten Schriftsätze der Anwaltschaft effizient zu analysieren, auf Plausibilität zu prüfen und Quellen zu verifizieren“ (S. 13).

Zuzustimmen ist dem darin, dass auch die rechtsprechende Gewalt irgendwann aus der beinahe sprichwörtlichen platonischen Höhle treten sollte. Sie muss sich der narzisstischen Kränkung einer vermeintlich oder tatsächlich überlegenen maschinellen „Intelligenz“ trotz aller Gefahren stellen. Neben den bekannteren Risiken des automation bias, des default bias sowie der Versteinerungs- und Diskriminierungsgefahr gibt es aber auch noch erhebliche technische Probleme. So ist z. B. unklar, ob und wie sich Halluzinationen bei nicht algorithmisch, sondern vektoruell arbeitenden Maschinen überhaupt vermeiden lassen. Derzeit haben gängige öffentlich verfügbare Modelle noch erhebliche Schwierigkeiten, z. B. mit der Bewältigung mathematischer Probleme auf Grundschulniveau. Auch die verfassungsmäßige Ordnung zieht enge Grenzen. Ob die Einführung solcher Systeme in der Justiz jetzt sinnvoll ist, mag daher mit Skepsis gesehen werden.

Gegenwärtig bildet die Nutzung von in die Aktenbearbeitung eingebundenen Assistenzsystemen, die maschinelles Lernen nutzen, in der Justiz jedenfalls noch eine Leerstelle. Erst im Lauf dieses Jahres soll mit MAKI das erste größere Projekt intensiver getestet werden. Eine Aktenanbindung vorhandener Systeme (z. B. beak-chat) besteht nicht. Dies bringt eine große Einschränkung der Nutzbarkeit mit sich. Zur Fallbearbeitung sind sie nur sehr eingeschränkt sinnvoll verwendbar. Sie taugen zwar als Tippgeber auf relevante Fundstellen innerhalb der Datenbankumgebung, erzeugen dabei aber auch viel Rauschen. Etwas besser funktioniert die sprachliche und rechtliche Optimierung vorhandener Textentwürfe, z. B. von Beschlüssen. Hierbei ist peinlich darauf zu achten, dass eine Identifizierbarkeit der Verfahrensbeteiligten ausgeschlossen ist. Dies trägt nicht zu verbreiteter Nutzung bei.

Eine spannende Frage ist, ob von anwaltlichen bzw. maschinellen und anwaltlich zu verantwortenden Fehl- und Minderleistungen ein entscheidender Impuls für die geforderte „Auf-

rüstung“ mit autonom agierenden Maschinen auf Justizseite ausgehen sollte. Braegelmann stellt zutreffend dar, dass die Anwaltschaft bei der Nutzung von Assistenzsystemen berufs- und verfahrensrechtlichen, ggf. sogar strafrechtlichen Grenzen unterliegt. Die Verantwortung für deren Wahrung obliegt also der unabhängigen Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege. Der Gesetzgeber sollte aber die Anregung prüfen, das Rauschen auch auf Justizseite zurückzudrängen. Warum es von der Justiz künftig erwartet werden soll, in Schriftsätzen Fehler von Maschinen aufzudecken, an die Anwälte ihre menschliche Verantwortlichkeit zur Ressourcenschonung und Effizienzsteigerung delegiert haben, leuchtet nicht unmittelbar ein. Sofern KI-Schrottprodukte entstehen, möge man uns diese bitte nicht einfach vor die Füße kippen, solange der Justiz das geeignete Aufräumwerkzeug nicht zur Verfügung steht. Ansonsten droht die Gefahr, dass die Richterschaft anwaltlichen Rechtsausführungen künftig weniger Gewicht bei der Fallbearbeitung zumessen könnte – da mihi facta dabo tibi ius.

Die gemeinsame Erfüllung der von Braegelmann zu Recht bemühten gemeinsamen Aufgabe von Anwaltschaft und Justiz, für die Festigung und Bewahrung des Rechtsstaats Sorge zu tragen, setzt voraus, dass die rechtsprechende Gewalt weiterhin darauf vertrauen kann, dass Anwälte nicht mit erfundenen Fundstellen, Tatsachen oder implausiblen Argumenten arbeiten. Vertrauen und Zusammenarbeit im Interesse des Rechtsstaats ist nur zwischen Menschen und nicht zwischen Menschen und Maschinen möglich. Zwischenmenschliches Vertrauen kann, das haben Erfahrungen aus der algorithmischen Fallbearbeitung von Massenverfahren gezeigt, durch die Einschaltung von Maschinen verlorengehen.

Man muss, um zu dieser Erkenntnis zu gelangen, nicht auf die einfachen epistemischen Argumente von Habermas zurückgreifen, mit denen dieser den Versuch von DeepMind, eine diskursordnende „Habermas-Maschine“ (sic!) auf den Markt zu bringen, der verdienten Lächerlichkeit preisgab (Leseempfehlung: „Warum es keine Habermas-Maschine geben kann“, FAZ v. 21.03.2026). Schon das Grundgesetz gibt hier die Leitlinien vor. Diese sind rechtsgeschichtlich und verfassungsrechtlich in der Zeit vor Erfindung autonomer maschineller Systeme tief verankert. Das Amtsträgerbild (Art. 92, 97 Abs. 2 GG, §§ 1 ff., DRiG), die Grundrechte (Art. 101 Abs. 1 S. 2, 103 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG) und die Staatsprinzipien (Art. 20 Abs. 2 S. 1, 20 Abs. 3, 20 Abs. 1 GG) sehen unveränderlich (Art. 79 Abs. 3 GG) das Gerichtsverfahren als eine originär menschliche Veranstaltung an. Diese erhält ihre rechtsstaatliche und gesellschaftliche Legitimität

durch den Austausch von Argumenten und deren Bewertung durch Menschen.

Das menschlich gesteuerte und verantwortete Verfahren ist der Kern des Rechtsstaats. Justiz ist keine Naturwissenschaft oder Ökonomie. Qualitätssteigerungen und Effizienzgewinne sowohl anwaltlicher als auch richterlicher Leistung sind erwünschte Verbesserungen. Menschliche Fehlbarkeit ist einkalkuliert, absolute

Gerechtigkeit nicht das ohnehin unerreichbare Ziel. Wenn sich nur Maschinen austauschen, die menschliches Denken imitieren, darin unmenschlich ununterscheidbarer und vermeintlich perfekter werden und Vertrauen in ihr „Tun“ einfordern, geht dies an die Grundlagen der rechtsstaatlichen Ordnung und des menschlichen Zusammenlebens.

*Dr. Johannes Schmidt*

## REZENSION

*Tobias Gostomzyk, Joachim Jahn, Hildegard Becker-Toussaint*  
**Neue Briefe an junge Juristinnen und Juristen**  
 204 Seiten, 24,90 €, Verlag C. H. Beck 2025,  
 ISBN 978-3-406-83646-6

Nach dem Erfolg des 2015 erschienenen Werks „Briefe an junge Juristen“ veröffentlichten Prof. Dr. Tobias Gostomzyk und Prof. Dr. Joachim Jahn nun zehn Jahre später gemeinsam mit Hildegard Becker-Toussaint „Neue Briefe an junge Juristinnen und Juristen“. In diesem Buch wird das Konzept des vorangegangenen Bandes fortgeführt: Namhafte Juristinnen und Juristen aus unterschiedlichen Berufszweigen und Rechtsgebieten wenden sich in Form von Briefen an Nachwuchsjuristinnen und -juristen und teilen mit ihnen ihre Ratschläge und Erfahrungen. Hinzu kommen Briefe, deren Verfasserinnen und Verfasser nicht aus der juristischen Praxis stammen, sondern aus ganz unterschiedlichen Sparten. Mit dabei sind eine Journalistin, ein Fußballschiedsrichter und eine „Content-Creatorin“.

So verschieden wie die Werdegänge der Autoren und Autorinnen selbst sind auch deren Ansätze zur Vermittlung ihrer Ratschläge in den Briefen. Während einige ihren persönlichen Weg schildern und darauf aufbauend Empfehlungen geben, legen andere den Schwerpunkt ihres Beitrags auf ein oder mehrere konkrete Themen. So schreibt Bettina Limperg über die „Kunst des Zweifels“ und damit auch über die Gefahren des Rechts und für den Rechtsstaat – ein Sachverhalt, der in seiner Aktualität nicht nur für Nachwuchsjuristinnen und -juristen, sondern für Juristinnen und Juristen auf allen Karrierestufen relevant erscheint. Andere wiederum, hier sei Prof. Dr. Dorothee Weber-Bruls genannt, geben spezifische Ratschläge für eine vielversprechende Laufbahn, in diesem Fall die „Zehn Tugenden“ für eine erfolgreiche Anwaltskarriere.

Die Briefe eint – bei aller Unterschiedlichkeit – die darin zum Ausdruck kommende Freude der Autorinnen und Autoren an der Sinnhaftigkeit ihrer jeweiligen Tätigkeit, die sich insbesondere aus der Möglichkeit ergibt, gesellschaftliche Entwicklungen mitzugestalten. Denn – wie Prof. Dr. Christoph Möllers in seinem Beitrag ausführt – die Anwendung des Rechts bedeutet stets das Treffen

einer Entscheidung, nicht nur, wenn man an einem Gerichtsurteil mitwirkt, sondern auch, wenn man anklagt, verteidigt, berät, lehrt oder Recht vollzieht. Die Verantwortung, die dieser Gestaltungsmöglichkeit innewohnt, klingt in vielen der Briefe an. Daraus entsteht ein ansteckendes Gefühl der Motivation, das insbesondere geeignet ist, während des Studiums, des Referendariats und des Berufseinstiegs vor Augen zu führen, dass sich das lange Lernen am Ende auszahlt.

Darüber hinaus erweist sich auch die in vielen Briefen geschilderte Bandbreite unterschiedlicher Tätigkeiten als inspirierend, da sie veranschaulicht, dass berufliche Veränderungen stets möglich sind. Dies zeigen etwa Martina Flade, die ihre Funktion als Richterin aufgab, um als Anwältin zu arbeiten und ein Unternehmen zu gründen, oder Prof. Dr. Lorenz Böllinger, der sich neben seinem Wirken als Professor für Strafrecht und Kriminologie im Nebenberuf als Psychologischer Psychotherapeut engagierte.

Besonders hervorzuheben ist, dass der im Vorwort des Buches formulierte Anspruch, die veränderte gesellschaftliche Realität abzubilden, in der juristische Berufsträgerinnen und -träger hinsichtlich Herkunft und Geschlecht vielfältiger geworden sind, erfüllt wurde. Während im ersten Buch die zu Wort Kommenden etwa zu einem Drittel Frauen waren, beträgt ihr Anteil nun gut die Hälfte. Zudem sind auch Juristinnen und Juristen mit Migrationshintergrund vertreten. Dies erweitert den inhaltlichen Horizont des Buches und schafft einen breiten Resonanzraum, in dem sich die Leserschaft wiederfinden kann.

Das Buch ist wärmsten zu empfehlen, denn es ist eine wertvolle und spannende Lektüre, die aufgrund der Erfahrungen und Empfehlungen bemerkenswerter Persönlichkeiten inspiriert und neue Perspektiven aufzeigt.

*Nadine Meiser*